



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0263/2013/2		Datum:	25.06.2013
Bürgermeisterin				
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az:		
Gremienweg:				
05.07.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
24.06.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP nicht öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Feststellung des Jahresabschlusses 2012, Betriebszweig Service, des Eigenbetriebes "Koblenzer Entsorgungsbetrieb"			

Beschlussewurf:

Der Stadtrat nimmt von dem beigefügten Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Eigenbetriebes der Stadt Koblenz „Koblenzer Entsorgungsbetrieb“, Betriebszweig Service, Kenntnis.

Er stellt den Jahresabschluss 2012 in der vorgelegten und geprüften Form gemäß § 27 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) fest.

Weiter ist er damit einverstanden, dass der Jahresgewinn in Höhe von 9.971,88 € in die zweckgebundene Rücklage für Kostenausgleiche bzw. Investitionen in den Betriebshof, soweit diese auf den Wirtschaftsbereich entfallen, eingestellt wird.

Begründung:

Die Einrichtung Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Koblenzer Entsorgungsbetrieb“ ist gemäß § 89 Abs. 1 GemO jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer zu prüfen.

Mit der Prüfung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, beauftragt.

Für den Betriebszweig Service entsteht entsprechend § 44 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) die Kapitalertragssteuerpflicht im Zeitpunkt der Bilanzerstellung, spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das Wirtschaftsjahr 2012 also bis zum 31.08.2013.

Sofern bis zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss noch nicht festgestellt und kein Gewinnverwendungsbeschluss getroffen wurde, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass keine Zuführung zu den Rücklagen erfolgt, sondern der Gesamtgewinn ausgeschüttet wurde.

Dies bedeutet, dass der Jahresgewinn von 9.971,88 € der Kapitalertragssteuer unterliegen würde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat daher im Rahmen ihrer Prüfung des Jahresabschlusses 2012 „Koblenzer Entsorgungsbetrieb“ die Prüfung des Betriebszweiges Service vorgezogen; das Prüfungsergebnis liegt als Anlage bei.

Im Benehmen mit dem Abschlussprüfer wird empfohlen

- a) den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 für den Betriebszweig Service in der vorliegenden Form durch den Stadtrat feststellen zu lassen,
- und
- b) den Jahresgewinn in Höhe von 9.971,88 € in die zweckgebundene Rücklage für Kostenausgleiche bzw. Investitionen in den Betriebshof, soweit diese auf den Wirtschaftsbereich entfallen, einzustellen.

Mit dem Beschluss soll fristgemäß über die Verwendung des Jahresgewinns entschieden werden um keine Steuerpflicht auszulösen. Darüber hinaus wird der in der Prüfung befindliche Jahresabschluss 2012 für den Gesamtbetrieb ergänzende Angaben enthalten und insgesamt den Gremien zu gegebener Zeit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Werkausschuss hat eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen.

Anlagen:

Anlage 1: Jahresabschluss Betriebszweig Service 2012